

**Arbeitsbericht der
Kommission für Jugendmedienschutz
– Kurzfassung –**

Berichtszeitraum: erstes Halbjahr 2010

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

INHALT

1. Organisations- und Verfahrensfragen
2. Technische Jugendschutzmaßnahmen
3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
4. Prüftätigkeit
5. Weitere inhaltliche Arbeitsschwerpunkte
6. Öffentlichkeitsarbeit
7. Berichtswesen

- **Sitzungen**

Im Berichtszeitraum tagten die Mitglieder der KJM einmal monatlich im Plenum und berieten über verschiedene Themen des Jugendmedienschutzes. An einigen Sitzungen nahmen auch externe Gäste teil, wie z.B. der bayerische Medienminister Siegfried Schneider (s. Kapitel 1.1) oder Vertreter der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) (s. Kapitel 3).

1. Organisations- und Verfahrensfragen

1.1 Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) – KJM ist mit ausführlicher Stellungnahme an der Diskussion um die Gesetzesänderung beteiligt und kritisiert die Zensurvorwürfe

Fünf Jahre nach Inkrafttreten wurde der JMStV evaluiert und in Teilen neu gefasst. Als Organ der Landesmedienanstalten ist die KJM für die Überwachung der Bestimmungen des JMStV zuständig und von Neuregelungen in besonderem Maße betroffen. Daher erarbeitete die KJM in Abstimmung mit der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme zum neuen Entwurf des JMStV und beteiligte sich damit an der vielfältigen Diskussion um die Novellierung des JMStV (► abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/publikationen/positionen.cfm>).

Am 27.01.2010 fand in Mainz auf Einladung der federführenden Staatskanzlei Rheinland-Pfalz die mündliche Anhörung der Rundfunkreferenten der Länder zur Novellierung des JMStV statt. Die Stellungnahme der KJM wurde in der Anhörung als sehr positiv und sachlich wahrgenommen.

Nach der Anhörung wurden vermehrt Einwände gegen die geplante Novelle öffentlich diskutiert – und das nicht immer auf Basis korrekter Sachverhaltsdarstellungen seitens der Wirtschaft und der Netzgemeinde. Beispielsweise äußerte die sogenannte „Free Speech Community“ Zensurvorwürfe, die sich nach einer sachlichen Analyse des Entwurfs als haltlos erwiesen. Als kontraproduktiv sah die KJM die Zensurvorwürfe für einen effektiven Jugendschutz im Internet an: Die in der Novellierung geplanten neuen Bestimmungen setzen nicht auf Zwang, sondern auf das bewährte System der regulierten Selbstregulierung und größtenteils auf freiwillige Jugendschutz-Vorkehrungen der Anbieter (► vgl.

Pressemitteilungen http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen%202010/pm_072010.cfm
http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen%202010/pm_122010.cfm)

Im Rahmen der KJM-Sitzung vom 27./ 28.04.2010 in München fand ein Austausch mit Staatsminister Siegfried Schneider, Leiter der bayerischen Staatskanzlei und Medienminister Bayerns, über medienpolitische Themen statt. Ein Schwerpunkt war dabei die geplante Novellierung des JMStV. Angesichts der neuen Herausforderungen, die der geplante JMStV mit sich bringe, bekräftigte Staatsminister Schneider die wichtige Rolle der KJM sowie der KJM-Stabsstelle und lobte deren Arbeit.

Am 10.06.2010 unterzeichneten die Regierungschefs der Länder den Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (14. RÄStV). Dieser beinhaltet eine umfassende Überarbeitung des JMStV. Die KJM begrüßt die Novellierung des JMStV, die das auf dem Prinzip der Ko-Regulierung von Aufsicht und Anbietern basierende Jugendschutz-Modell – etwa durch Optionen für die Anbieter auf freiwilliger Basis – weiter entwickelt.

Die Neufassung des JMStV soll – nach Ratifizierung durch die Länderparlamente – am 01.01.2011 inkrafttreten.

Hintergrund: Novellierung des JMStV – wichtige Neuerungen auf einen Blick

- Freiwilliges Kennzeichnungssystem
- Konkrete Anforderungen an Jugendschutzprogramme
- Selbstkontrollen mit Anerkennungsfiktion im JMStV: Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

1.2 Beirat zur Beratung von jugendschutz.net – neue Finanzierungsplanung

Hintergrund: Beirat von jugendschutz.net

Gemäß einer Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden (OljB) vom 05.06.2009 über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net wurde ein Beirat zur Beratung von jugendschutz.net auf Basis eines Beschlusses der KJM eingerichtet. Aufgabe des Beirates ist es, jugendschutz.net bei der Ausgestaltung der gesetzlichen und optionalen Arbeitsfelder zu beraten. Der Beirat setzt sich aus jeweils drei Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden und der Landesmedienanstalten zusammen.

Ein erstes Treffen des Beirates fand am 26.01.2010 in Mainz statt, das von allen Beteiligten als sehr konstruktiv empfunden wurde. Seitens der Länder nahmen Regina Käseberg, Ministerium Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz, Jürgen Schattmann, Ministerium Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, und Karen Brink, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, sowie – seitens der Landesmedienanstalten – Verena Weigand,

Jugendschutzreferentin bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), Dr. Thomas Voß, Jugendschutzreferent bei der Medienanstalt Hamburg/ Schleswig-Holstein (MA HSH) und Cosima Stracke-Nawka, Jugendschutzreferentin bei der Sächsischen Landesmedienanstalt (SLM), teil. Auch der Geschäftsführer der LPR-Trägerschaft für jugendschutz.net GmbH, Harald Zehe, und der Leiter von jugendschutz.net, Friedemann Schindler, waren anwesend. jugendschutz.net stellte ein neues Organigramm mit strukturellen Finanzierungs- und Projektmitteln vor. Im Zuge der neuen Finanzierungsplanung wurde das KJM-Prüflabor in einen Bereich von jugendschutz.net integriert.

1.3 Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten nimmt Arbeit für die Organe ZAK und GVK auf

Die gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten nahm am 01.04.2010 in Berlin unter Leitung von Andreas Hamann ihre Arbeit auf. Sie ist für die Organe ZAK und GVK primär koordinierend und vorbereitend tätig. Die inhaltliche Arbeit findet weiterhin bei den Landesmedienanstalten statt. Die Geschäftsstellen der Organe KEK und KJM sollen ab dem 01.09.2013 in die Geschäftsstelle eingebunden werden.

Hintergrund: Gemeinsame Geschäftsstelle der Landesmedienanstalten

Die gemeinsame Geschäftsstelle wurde auf Basis des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, der am 01.09.2008 inkraftgetreten war, geschaffen. Danach bilden die Landesmedienanstalten für die Organe Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und KJM eine gemeinsame Geschäftsstelle.

1.4 Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter – Inhaltlicher Austausch zu Einzelfällen und Vorbereitung des nächsten Prüferworkshops der KJM

Am 10.05.2010 fand in München ein Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter unter der Federführung der KJM-Stabsstelle statt. Neben einem inhaltlichen Austausch zu Einzelfällen wurde auch die Novellierung des JMStV thematisiert. Auch wurde vereinbart, dass die Formblätter für die Prüfbegründungen sowie die Vorlagen für den Prüfausschuss geändert werden sollen. Die KJM-Stabsstelle erstellt derzeit eine Mustervorlage. Ein weiterer Schwerpunkt war die inhaltliche Vorbereitung des nächsten Prüferworkshops, der am 26./27.10.2010 zum Thema „Bewertung von Onlinespielen“ in München stattfinden wird.

Die vier Prüfgruppensitzungsleiter, die von verschiedenen Landesmedienanstalten, u.a. der BLM, gestellt werden, treffen sich in regelmäßigen Abständen. Sie erfüllen eine wichtige Funktion bei der organisatorischen und inhaltlichen Durchführung der Präsenzprüfungen.

1.5 Verfahrensabläufe – Voraussetzungen für die Einstellung von Verfahren aufgrund der Nichtzustellbarkeit der Anhörung an den Anbieter

Die KJM befasst sich immer wieder mit Prüffällen, in denen die zuständige Landesmedienanstalt nach Beratung der Prüfgruppe die Einstellung des Verfahrens aufgrund der Nichtzustellbarkeit der Anhörung an den Anbieter empfiehlt. Daher diskutierten die Mitglieder der KJM in ihren Sitzungen am 27./ 28.04.2010 und am 19.05.2010 in Berlin die Einstellungsvoraussetzungen von Prüfverfahren bei Nichtzustellbarkeit des Anhörungsschreibens. Im Vorfeld der KJM-Sitzung hatte die KJM-Stabsstelle ein Papier verfasst, das die Einstellungsvoraussetzungen und als erforderlich angesehenen Ermittlungsschritte zusammenfasste und der KJM als Grundlage der Diskussion diente. Mit Schreiben vom 07.06.2010 übermittelte die KJM-Stabsstelle die Ergebnisse an die Jugendschutzreferenten aller Landesmedienanstalten.

1.6 Informationsaustausch von KJM und BPjM – Weiterentwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis anhand der inhaltlichen Bewertung von Einzelfällen

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) setzten auch im aktuellen Berichtszeitraum den in § 17 Abs. 2 JMStV angelegten regelmäßigen Informationsaustausch fort. Am 11.05.2010 fand in Mainz ein Arbeitstreffen von Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und von jugendschutz.net statt. Schwerpunkte des Gesprächs bildeten islamistische Angebote, in denen für die Teilnahme am Jihad geworben wird, und rechtsextremistische Angebote.

2. Technische Jugendschutzmaßnahmen

2.1 Geschlossene Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV – Anerkennung und Festschreibung der Eckwerte der KJM durch den Novellierungsentwurf des JMStV

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber als Serviceleistung für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für sog. „geschlossene Benutzergruppen“ gem. §

4 Abs. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM hierfür entwickelt hat. Die Eckwerte sind öffentlich zugänglich und können daher von Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden. Bereits in der Vergangenheit wurden die Eckwerte der KJM durch Gerichtsurteile mehrfach bestätigt und fanden auch Einfluss in den Glücksspielstaatsvertrag. In dem neuen JMStV werden die bisherigen Eckwerte der KJM nun gesetzlich festgeschrieben: danach muss gewährleistet sein, dass eine Volljährigkeitsprüfung über eine persönliche Identifizierung erfolgt und beim einzelnen Nutzungsvorgang nur identifizierte und altersgeprüfte Personen Zugang erhalten.

Die KJM bewertet Konzepte für Gesamt- und Teillösungen (Module) für geschlossene Benutzergruppen. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen von AV-Systemen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen. Module können z.B. Verfahren nur für die Identifizierung bzw. die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein.

Die KJM bewertet ausschließlich Konzepte. Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist die Umsetzung von AV-Systemen in der Praxis entscheidend. Im Berichtszeitraum diskutierten die Mitglieder der AG „Telemedien“ in ihren Sitzungen über neu vorgelegte Konzepte für AV-Systeme. Diese befinden sich noch in der Überarbeitungsphase, so dass im ersten Halbjahr 2010 kein neues Konzept zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen von der KJM positiv bewertet werden konnte. Bislang hat die KJM 25 Konzepte bzw. Module für AV-Systeme, sowie drei übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen, positiv bewertet (s. Anlagen 3 und 4).

Ab November 2010 wird der neue Personalausweis bzw. elektronische Personalausweis (nPA/ePA) eingeführt. Bei der KJM-Stabsstelle gingen im Berichtszeitraum bereits mehrere Voranfragen dazu ein, inwieweit sich der ePA als Instrument oder Modul für die Sicherstellung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV eignet. Auch die AG „Telemedien“ der KJM beschäftigte sich bereits damit, unter welchen Voraussetzungen die elektronischen Funktionen des neuen Personalausweises zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen, insbesondere des Kriteriums der „Volljährigkeitsprüfung mittels persönlicher Identifizierung“, bei jedem System überprüft werden muss. Der elektronische Personalausweis ist also keinesfalls per se als Authentifizierungsinstrument geeignet, auch wenn im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu § 18 Abs. 1 Personalausweisgesetz

(PAG) ausdrücklich festgehalten wird, dass der Personalausweis vom Personalausweisinhaber dazu verwendet werden kann, seine Identität gegenüber Dritten elektronisch nachzuweisen. Es muss vielmehr im Einzelfall geprüft werden, wie der elektronische Personalausweis eingesetzt wird und ob dies den Anforderungen der Zugangssysteme i.S.d. § 11 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV-E genügt.

2.2 Jugendschutzprogramme gem. § 11 JMStV – „Runder Tisch Jugendschutzprogramme“ profitiert weiterhin von Expertise der KJM

- **BKM-Initiative Jugendschutzprogramme (Gesamtlösung)**

Im Rahmen der Initiative „Runder Tisch Jugendschutzprogramme“ wurde im Berichtszeitraum die Entwicklung einer Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm vorangetrieben. Am 23.02.2010 tagte in Mainz die Arbeitsgruppe „Selbstklassifizierung“. Schwerpunkt der Sitzung war die Vorstellung eines Selbstklassifizierungssystems für Telemedien der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM). Ein solches Selbstklassifizierungssystem entspricht nicht dem Bewertungsmaßstab der KJM im Hinblick auf die Bewertungseinheit, die Berücksichtigung des Kontextes sowie die entwickelten Kriterien. Um die Nutzung eines solchen Systems voran zu treiben, wurde in dem neuen Entwurf des JMStV ein Ordnungswidrigkeitentatbestand aufgenommen, der eine Privilegierung für die Anbieter enthält, die ein von einer Selbstkontrolleinrichtung entwickeltes Selbstklassifizierungssystem nutzen und den Durchlauf des Systems dokumentieren würden.

Am 30.04.2010 fand in Mainz ein erneutes Treffen des gesamten „Runden Tisches Jugendschutzprogramme“ statt, um über das weitere Vorgehen mit Blick auf die Novellierung des JMStV zu beraten. Es bestand Einigkeit, sich frühzeitig innerhalb von Arbeitsgruppen mit den neuen Regelungen des JMStV-Entwurfs im Bereich der Telemedien auseinanderzusetzen, um die Entwicklung von Jugendschutzprogrammen - vorbehaltlich einer Anerkennung durch die KJM – zu befördern.

Hintergrund: Runder Tisch Jugendschutzprogramme

Im Dezember 2008 hatte sich – unter Federführung des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM), Bernd Neumann – der „Runde Tisch Jugendschutzprogramme“ gebildet, um eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm zu entwickeln. An dieser Initiative beteiligen sich zahlreiche Vertreter aus Politik (Bund und Länder), Medienaufsicht, Selbstkontrolleinrichtungen, Internetbranche sowie weiteren etablierten Medienunternehmen und -verbänden. Von Seiten der Medienaufsicht nehmen auch regelmäßig Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle teil und bringen dabei die Erfahrungen der KJM mit den Modellversuchen zu Jugendschutzprogrammen ein.

2.3 Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten – technische Mittel gem. § 5

Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Für technische Mittel gibt es ebenfalls kein Anerkennungsverfahren im JMStV. Um Rat suchenden Anbietern dennoch Orientierung zu geben und den technischen Mitteln zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch hier, wie schon bei den geschlossenen Benutzergruppen, ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte. Dies dient der Verbesserung des Jugendschutzes im Internet und ist gleichzeitig ein Service für die Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit.

Im Berichtszeitraum wurde ein Antrag zur Neubewertung eines Konzepts zu einem Technischen Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV bei der KJM eingereicht. Auch dieses Konzept befindet sich noch in der Überarbeitungsphase, so dass im ersten Halbjahr 2010 kein neues Konzept für ein technisches Mittel positiv bewertet werden konnte. Insgesamt gibt es damit weiterhin sieben von der KJM positiv bewertete Konzepte bzw. Module für technische Mittel (s. Übersicht, Anlage 5).

3. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gem. § 19 JMStV

3.1 Optimierung des Systems der freiwilligen Selbstkontrolle – Gespräch mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)

Um einen kontinuierlichen Austausch mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zu pflegen, finden regelmäßig Gespräche im Rahmen der KJM-Sitzungen statt. In die Sitzung vom 09.03.2010 hatten die KJM-Mitglieder Vertreter der Freiwilligen

Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) eingeladen, um über aktuelle Prüffälle im Bereich Rundfunk zu diskutieren. Aktueller Anlass war eine Folge der siebten Staffel des RTL-Formats „Deutschland sucht den Superstar“. Die KJM und die FSF hatten diese Folge jeweils unterschiedlich bewertet: Während die FSF die Folge für das Tagesprogramm freigegeben hatte, kam die KJM zu dem Ergebnis, dass hier ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) vorlag (vgl. ► Pressemitteilung

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen%202010/pm_032010.cfm

Da die FSF ihren Beurteilungsspielraum eingehalten hatte, konnte die KJM keine Maßnahmen gegen den Anbieter RTL verhängen. Die Mitglieder der KJM und die Vertreter der FSF kamen überein, einen engeren Austausch über potenziell problematische Formate anzustreben, um eine einheitliche Spruchpraxis im Sinne des Jugendschutzes zu gewährleisten. (► vgl. Pressemitteilung

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen%202010/pm_052010.cfm

3.2 Gemeinsame Zielrichtung beim Runden Tisch „Jugendschutzprogramme“ – Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)

Auch mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) besteht weiterhin ein kooperatives Verhältnis. Im Berichtszeitraum erfolgte beispielsweise eine Zusammenarbeit in der AG „Selbstklassifizierung“, die der „Runde Tisch Jugendschutzprogramme“ initiiert hatte (s. Kapitel 2.2).

4. Prüftätigkeit

4.1 Anfragen und Beschwerden

Im aktuellen Berichtszeitraum wurden über 320 Beschwerden und Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes von der KJM-Stabsstelle bearbeitet und in einer Datenbank erfasst. Seit Gründung der KJM im April 2003 gingen bisher insgesamt knapp 3000 Anfragen und Beschwerden bei der KJM-Stabsstelle ein. Unter <http://www.kjm-online.de/de/pub/service/kontakt.cfm> kann man seine Beschwerden und Anfragen direkt in ein Formular eintragen und an die KJM übermitteln.

- **Casting-Shows & Co – Bearbeitung von Beschwerden über Rundfunksendungen**

Im Berichtszeitraum gingen rund 130 Beschwerden zu Rundfunksendungen bei der KJM ein. Beschwerden, die direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitet wurden und nicht an die KJM-Stabs- bzw. Geschäftsstelle weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst. Die Beschwerden bezogen sich auf das gesamte Spektrum vor allem des Fernsehangebots. So wurden Spielfilme, Trailer, Zeichentrickserien, Werbespots, Nachrichten- und Magazinbeiträge sowie Reality-TV-Formate, aber auch das gesamte Nachmittags- oder Nachtprogramm einzelner Sender zum Inhalt von Beschwerden. Ein wesentlicher Anteil der Beschwerden im Berichtszeitraum ging gegen die zehnte Staffel des Reality-TV-Formats „Big Brother“ (ausgestrahlt auf Sky und RTL 2) ein. Die Kritik richtete sich vor allem gegen einzelne Äußerungen verschiedener Bewohner des „Big Brother“-Hauses. Eine Vielzahl von Beschwerden erreichte die KJM zu dem Casting-Format „Deutschland sucht den Superstar“, dessen siebte Staffel im Januar startete. Aber auch Kampfsport-Formate wie „Ultimate Fighting“ standen in der Kritik. Die MTV-Reality-Show „Bully Beatdown“, bei der sich Opfer von „Schulhofschlägern“ an ihren Peinigern rächen können, indem sie sie mit einem professionellen „Ultimate Fighting“-Kämpfer in den Ring schicken, war Inhalt von Beschwerden. Einige Beschwerden richteten sich gegen die Äußerungen einer Moderatorin bei der Verleihung des Musikpreises „VIVA Comet 2010“. Ebenso beschwerten sich Zuschauer über Coaching-Formate wie „Die Super-Nanny“ oder „Die Mädchen-Gang“.

Hintergrund: Welche Konsequenzen hat eine Rundfunk-Beschwerde?

Der Beschwerdeführer erhält neben einer Eingangsbestätigung von der KJM-Stabsstelle die Nachricht, welche Landesmedienanstalt für das Angebot zuständig ist. Die jeweils zuständige Landesmedienanstalt bekommt parallel dazu die Beschwerde zur weiteren Veranlassung. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV fest, speist sie den Fall in das Prüfverfahren der KJM ein. Nach Abschluss des Prüfverfahrens informiert die zuständige Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis.

- **Bürger beschwerten sich über Inhalte des www – Bearbeitung von Beschwerden über Telemedien**

Die KJM erreichten im Berichtszeitraum mehr als 110 Beschwerden im Bereich der Telemedien. Inhaltlich betrafen die Beschwerden unzureichende Zugangssysteme bei pornografischen Inhalten sowohl deutscher als auch ausländischer Anbieter, Jugendschutzprobleme bei Internetversandhäusern, Spieltrailer und Videoclips auf

Internetplattformen wie youtube sowie Online-Radios. Bei Beschwerden über Computerspiele auf Spieleplattformen ist eine steigende Tendenz zu erkennen, besonders Eltern minderjähriger Kinder haben zahlreiche Fragen. Hier kommt es oftmals in Bezug auf die Gefährdungsfaktoren Kosten und Abhängigkeitspotenzial zu einer Überschneidung mit dem Verbraucherschutz, da diese Problematiken im JMStV nicht ausdrücklich verankert sind.

Hintergrund: Welche Konsequenzen hat eine Telemedien-Beschwerde?

Nach der Eingangsbestätigung leitet die KJM-Stabsstelle die Beschwerden an jugendschutz.net weiter – sofern ein Anfangsverdacht auf Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung nicht auszuschließen ist. Ergibt die Überprüfung einen Verdacht auf Verstoß gegen den JMStV und hilft der Anbieter nach Hinweis von jugendschutz.net dem nicht ab, wird der betreffende Inhalt dokumentiert und eine Vorlage für die KJM erstellt. Der Beschwerdeführer wird über die Prüfpraxis der KJM und das weitere Verfahren bezüglich des möglicherweise problematischen Internetangebots informiert. Eine Abstimmung mit jugendschutz.net bezüglich der Inhalte erfolgt u.a. in halbjährlich stattfindenden Austauschtreffen, an denen auch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) teilnimmt (s. Kapitel 1.1.6).

Erreicht die KJM eine Beschwerde zu einem ausländischen Internetangebot, überprüft sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Indizierung bei der BPjM zu stellen. Sofern das Internetangebot jugendgefährdende Inhalte bereit hält, stellt der KJM-Vorsitzende einen Indizierungsantrag. Im Hinblick auf Beschwerden, die sich auf jugendgefährdende Musikvideoclips auf Youtube beziehen, konnte in den meisten Fällen eine Löschung erwirkt werden. Beschwerdeführer sind in der Regel Bürger.

- **Von angehenden Akademikern, interessierten Unternehmen und besorgten Eltern – Anfragen zu allgemeinen/speziellen Themen, Telemedien, Onlinespielen und Rundfunk**

Allgemeine Anfragen

Unter den über 20 allgemeinen Anfragen im Berichtszeitraum gab es häufig Fragen von Studierenden, die Informationen für ihre Diplom-, Bachelor-, oder Doktorarbeiten benötigen. Einzelne Anfragen zum deutschen Jugendmedienschutz kamen auch von internationalen Institutionen, wie z.B. dem mexikanischen Außenministerium.

Anfragen Telemedien

Anfragen an die KJM zum Themengebiet Telemedien beziehen sich häufig auf technische Jugendschutzmaßnahmen. Insgesamt erreichten die KJM knapp 40 schriftliche Anfragen zum Thema "Telemedien" sowie weitere telefonische Anfragen.

Anfragen Onlinespiele

Zu beobachten war ein Anstieg von Anfragen zu Onlinespielen (15 Anfragen im Vergleich zu 10 im letzten Halbjahr). Die Anfragen kamen zunehmend von Erziehungsberechtigten oder Pädagogen, die sich nach einer inhaltlichen Einschätzung und der Altersbeschränkung von einzelnen Onlinespielen erkundigten.

Anfragen Rundfunk

Neben Anfragen für wissenschaftliche Arbeiten zum Thema Fernsehen erreichten die KJM viele Fragen zu ihren Entscheidungen zu polarisierenden Formaten, wie „Deutschland sucht den Superstar“ und „The Ultimate Fighter“.

Regelmäßig angefragt wurden auch Informationen zu Verbreitungsbeschränkungen, wie den Sendezeitgrenzen und der Jugendschutz-Vorsperre des Pay-TV-Anbieters SKY Deutschland (ehemals Premiere). Einzelne Anfragen zu Rundfunksendungen wurden durch Institutionen an die KJM gerichtet, beispielsweise vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

4.2 Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2010 war die KJM im Bereich der Aufsichtsfälle mit 200 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (siehe Kasten). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Des besseren Verständnisses wegen wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im erfassten Zeitraum 2010 neun Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

- **Aufsichtsfälle Rundfunk**

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit über 60 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden mehr als 30 Fälle abschließend bewertet. In etwa einem Drittel der Fälle lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um zwei Folgen verschiedener Reality TV-Formate, zwei Dokumentationen, zwei Musikvideoclips, eine Folge einer Casting-Show, einen Nachrichtenbeitrag sowie eine Folge einer Serie.

Weitere 20 Fälle bewerteten die Prüfgruppen der KJM bereits inhaltlich. Sie wurden aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In gut der Hälfte dieser Fälle empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

„The Ultimate Fighter“ – Käfigkampf mit hohem Problempotential

Hintergrund: Formatbeschreibung „The Ultimate Fighter“

Das Format ist eine von der UFC (Ultimate Fighting Championship) initiierte Reality-Casting-Show, in der 16 professionelle Kämpfer um einen Profi-Vertrag bei der UFC kämpfen. Jede Folge zeigt Trainingssessions sowie Szenen aus dem gemeinsamen Zusammenleben der Kämpfer. Am Ende jeder Folge steht ein über zwei Runden gehender Kampf der Kontrahenten, dessen Verlierer aus dem Turnier ausscheidet. Die Kämpfe finden in einem achteckigen Ring (dem „Octagon“) statt, der mit einem hohen Maschendrahtzaun begrenzt ist. Die Kämpfer treten kaum geschützt gegeneinander an. Und anders als bei regulären Kampfsportarten erlaubt das Reglement hier, auf einen bereits am Boden liegenden Gegner weiter einzuschlagen.

Aufgrund des hohen Gewaltanteils stellt das Format „The Ultimate Fighter“ auf DSF (jetzt Sport1) einen Sonderfall unter den Prüffällen der KJM dar. Insgesamt 13 Folgen des Kampfsportformats „The Ultimate Fighter“ auf DSF wurden von der KJM geprüft. Bei Folge 2, die im Gegensatz zu den anderen Folgen bereits im Spätabendprogramm ab 22 Uhr ausgestrahlt wurde, stellte die KJM vorläufig eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige fest und leitete ein Ordnungswidrigkeitenverfahren ein. Die Anhörung läuft zurzeit noch. Zwei weitere im Nachtprogramm (ab 23 Uhr) ausgestrahlte Sendungen, befinden sich im Prüfverfahren (► vgl. Pressemitteilung

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen%202010/pm_042010.cfm

Nachrichtenprivileg

Einen Beitrag über die Amokfahrt in Holland während einer Parade der Königsfamilie zum niederländischen Nationalfeiertag, ausgestrahlt am 30.04.2009 um 12:50 Uhr auf RTL, bewertete das Plenum der KJM einstimmig als Verstoß (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige). Die drastischen Bilder wurden innerhalb eines Boulevardmagazins als „Breaking News“ angekündigt. Nach Auffassung der Mitglieder der KJM unterfiel der Beitrag jedoch dem Nachrichtenprivileg gem. § 5 Abs. 6 JMStV, so dass der Anbieter bei dem entwicklungsbeeinträchtigenden Angebot keine Sendezeitgrenzen einhalten musste. Die KJM stellte grundsätzlich fest, dass auch sog. „Breaking News“ unter den Begriff der Nachrichtensendung fallen.

Hintergrund: Wortlaut des § 5 Abs. 6 JMStV – „Nachrichtenprivileg“

Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

• Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

Allgemein

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt knapp 140 Fällen aus den Telemedien befasst. Mehr als 70 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. In gut 30 Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor: Das waren zu gleichen Teilen Angebote mit pornografischen Inhalten und Angebote mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten. Vier Angebote wiesen rechtsgerichtetes Gedankengut auf. In über 40 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden, da hier keine Verstöße mehr gegeben und auch alle weiteren Einstellungsbedingungen erfüllt waren.

Weitere ca. 60 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, aber von der KJM noch nicht abschließend entschieden. In allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Auch hier sind die Angebote zu ungefähr gleichen Teilen der einfachen Pornografie zuzuordnen bzw. weisen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auf.

Komplexe Bewertungen z.B. bei Onlinespielen

In Einzelfällen – vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote – kam es immer wieder auf eine komplexe inhaltliche Bewertung seitens der Mitglieder der Prüfgruppen an. Themen der aktuellen Prüffälle im Bereich Telemedien waren u.a. eine Diskussionsplattform über Abtreibung mit Bildern von Föten, satirische Darstellungen, die Bilder aus dem Tasteless-Bereich zeigten, sowie ein Forum zum Thema Selbstmord.

Für den Bereich der Onlinespiele erarbeitete die AG „Spiele“ eine Ergänzung der bisherigen Bewertungskriterien der KJM (siehe Kapitel 5). Im Berichtszeitraum prüfte die KJM-Prüfgruppe eine Spielplattform, auf der zum einen ein Spiel, das Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zeigte, verbreitet wurde. Zum anderen weisen mehrere Spiele der Plattform ein hohes Gewaltniveau auf. So wurden hier besonders gewalthaltige Tötungsaktionen, wie das Töten per Kopfschuss, mit zusätzlichen Punkten prämiert und Gewalt als einzige Handlungsoption dargestellt. Aus diesen Gründen sah die Prüfgruppe eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige. Außerdem beschäftigte sich eine KJM-Prüfgruppe im Berichtszeitraum mit einem Online-Browserspiel, dessen Ziel es war, eine Obdachlosenfigur zu erstellen und diese materiell und sozial vom untalentierten Penner an einem Bahnhof zum „King of Kiez“ aufsteigen zu lassen. Innerhalb des Spiels waren von Nutzern eingestellte pornografische Bilder und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu sehen. In beiden Fällen ist das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

Bisher wurden insgesamt fünf Telemedien-Prüffälle, die in Zusammenhang mit Onlinespielen stehen, in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Bei allen geprüften Spieleplattformen sah

die Prüfgruppe einen Verstoß gegen den JMStV gegeben. In einem Fall ist das Prüfverfahren bereits abgeschlossen.

Bei einigen Prüffällen gelang es der KJM der crossmedialen Entwicklung Rechnung zu tragen: Hier wurden bei Rundfunk-Verstößen die dazugehörigen Internetangebote bzw. Streams ebenfalls als Verstoß bewertet.

4.2.1 Indizierungsverfahren

Die Befassung mit Indizierungsverfahren bei jugendgefährdenden Telemedien nimmt seit Bestehen der KJM – so auch in diesem Berichtszeitraum – eine wichtige Stellung innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Der Vorsitzende greift für die Vorbereitung und die Umsetzung der Verfahren auf die KJM-Stabsstelle zurück.

Hintergrund: Der Begriff der Jugendgefährdung (§ 18 Abs. 1 JuSchG)

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

In den letzten Jahren, auch im letzten halben Jahr, haben sich die Inhalte der Telemedienangebote, die sich im Indizierungsverfahren befanden, verändert: Waren die zu bewertenden Angebote anfangs vorwiegend der sogenannten einfachen Pornografie zuzuordnen, werden jüngst zunehmend komplexere inhaltliche Probleme bewertet. Die „klassischen“ Bewertungskriterien der für den Jugendmedienschutz inhaltlich relevanten Dimensionen wie Sexualität, Gewalt oder Menschenwürde müssen immer öfter um andere Dimensionen wie beispielsweise antisoziales oder selbstverletzendes Verhalten ergänzt werden. Auch technische Entwicklungen, die Inhalte neu definieren oder in einen anderen Kontext stellen können, weisen auf neue Bewertungszusammenhänge hin. Gerade das Web 2.0 mit seinen interaktiven und hochdynamischen Strukturen stellt die Bewertungspraxis des Jugendmedienschutzes vor schwierige Herausforderungen.

BPjM und KJM konnten auch im ersten Halbjahr 2010 ihre gemeinsame Spruchpraxis ausbauen. Das trägt grundsätzlich zu einer spürbaren Verbesserung der Durchsetzung des Jugendschutzes im Internet bei. Die Bundesprüfstelle berücksichtigte sämtliche Stellungnahmen der KJM im Rahmen von Indizierungsverfahren. Dabei wurde die inhaltliche Bewertung der KJM bis auf wenige Einzelfälle von der BPjM geteilt und innerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses in den Gremien der BPjM berücksichtigt. Auch den wenigen Ablehnungen eines Indizierungsantrags durch die KJM aufgrund nicht vorliegender jugendgefährdender Inhalte folgte die BPjM.

- **Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen**

Gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV und § 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig. Die Stellungnahmen der KJM werden von der BPjM bei ihrer jeweiligen Entscheidung maßgeblich berücksichtigt.

Die KJM war seit April 2003 bis Ende Juni 2010 mit rund 1.400 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst. Im aktuellen Berichtszeitraum nahm sie zu ca. 130 Internetangeboten Stellung und übermittelte diese an die BPjM. Antragsteller waren häufig Jugendämter, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie eine ganze Reihe weiterer Institutionen. Der Vorsitzende befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei fast allen Angeboten eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM. In drei Fällen wurden keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt, daraufhin wurde der jeweilige Fall mit einer Entscheidungsempfehlung an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In einem Fall stimmte der Prüfausschuss der KJM der Entscheidungsempfehlung einstimmig zu. Zwei Fälle gingen direkt ins Plenum der KJM, da der Prüfausschuss nicht einstimmig entschieden hatte. Die KJM folgte in einem Fall der Empfehlung der KJM-Stabsstelle, so dass hier eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien nicht befürwortet wurde. In einem Fall entschied die KJM, keine Stellungnahme abzugeben. Etwas weniger als 20 Internetangebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Fällen keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben wurde.

Ein Großteil der Angebote (ca. 80), die im Rahmen der Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Berichtszeitraum geprüft wurden und bei denen die KJM eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien aufgrund mindestens jugendgefährdender Inhalte befürwortete, waren dem Bereich der Pornografie zuzuordnen.

Dabei beschränken sich die pornografischen Abbildungen nicht mehr nur auf Standbilder. Anbieter stellen immer häufiger pornografische Filme, Clips oder bewegte Einzelsequenzen von kostenpflichtigen Inhalten frei zugänglich zur Verfügung. Es ist ebenfalls ein deutlicher Trend zu „Amateur“-Inhalten bemerkbar, d.h. häufig sind es Privatpersonen, die Darstellungen von sich selbst bei der Ausübung sexueller Handlungen online stellen. Auch werden neben üblichen sexuellen Praktiken immer mehr außergewöhnliche und bizarre sexuelle Handlungen gezeigt. In dem Zusammenhang werden Frauen häufig in sexuellem Kontext degradiert, gedemütigt und misshandelt. Es ist oft nicht erkennbar, ob die sexuellen Handlungen freiwillig ausgeübt werden. Die Jugendgefährdung resultiert zum einen aus den äußerst problematischen Geschlechterrollenbildern, zum anderen aus der Verknüpfung zwischen Sexualität und Gewalt, was zu einer Erotisierung von Gewaltausübung in geschlechtsspezifischem Kontext führen kann. Anzumerken ist, dass die Vorstellung von Sexualität, die sich gerade im Jugendalter ausbildet, über solche Bilder mitgeprägt werden kann.

Eine ganze Reihe von Angeboten (ca. 20) machten im Berichtszeitraum Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zugänglich. Die Angebote enthielten zumeist eine Vielzahl an Bildern, die Kinder in erotischen Posen zeigten. Die dargestellten Kinder waren zumeist sehr leicht bekleidet (z.B. in Unterwäsche). Durch die jeweils eingenommenen Positionen der abgebildeten Kinder wurde deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wurde. Der Gesamtkontext präsentierte Kinder in objektiver Weise und reduzierte sie auf eine erotische Komponente, die diesen in keinem Fall zugeschrieben werden darf. Der Inhalt solcher Bilder kann an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten, in bestimmten Situationen auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Persönlichkeit zu verzichten. Bei den geprüften Seiten handelte es sich unter anderem um sogenannte Toplisten, die eine Vielzahl an Werbebannern auflisten und darüber vergleichbare externe Seiten mit weiteren Inhalten zugänglich machen. In diesem Zusammenhang ist auch die innerhalb des Berichtszeitraums beobachtete Tendenz zu erwähnen, dass bei den bewerteten pornografischen Darstellungen immer jünger aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen ist, abgebildet wurden.

Als mindestens jugendgefährdend wurden zwei weitere Angebote bzw. Unterseiten von Angeboten bewertet, die auf Web 2.0-Videoplattformen angesiedelt waren und sogenannte „Tasteless“-Inhalte frei zugänglich verbreiteten. Ein acht Minuten dauernder Videoclip, der bereits über ein anderes Forum zugänglich gewesen war, zeigte einen realen Mord: Drei Jugendliche sind zu sehen, wie sie einen Mann mit einem Hammer und einem

Schraubenschlüssel ermorden. Die jungen Männer schlagen auf den am Boden liegenden Mann ein. Zu einem späteren Zeitpunkt wird auf das bereits zerschlagene Gesicht des Mannes und auf den entblößten Bauch des Opfers mit einem Schraubenzieher eingestochen. Andere vergleichbare Clips, die ebenfalls reale Morde, zum Teil in einem islamistischen Kontext, darstellten, wurden über diese Plattform ebenfalls zugänglich gemacht. Das Internetangebot zeigte sterbende bzw. leidende Menschen auf voyeuristische Art und Weise und gab dabei ein tatsächliches Geschehen wieder. Die Gewaltdarstellungen wurden fokussiert und in Groß- und Nahaufnahmen gezeigt. Existierende Gewalttabus wurden auf reißerische Art und Weise gebrochen. Kinder und Jugendliche können durch solche brutalen Bilder nachhaltig verängstigt bzw. verunsichert werden. Es ist außerdem zu befürchten, dass diese Art der kontextlosen Gewaltpräsentation auf Kinder und Jugendliche sittlich verrohend wirken kann, da diese zu Unterhaltungszwecken gezeigt und den Opfern von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht wird.

Neun weitere Stellungnahmen bezogen sich auf islamistische Seiten. Dabei handelte es sich um Teile eines zusammenhängenden, aus verschiedenen Elementen bestehenden Videoclips, der auf der Internetvideoplattform YouTube abgerufen werden konnte. Inhaltlich befasste sich der Clip mit dem Jihad, der in diesem Aufruf als quasimilitärischer Kampf interpretiert worden war. Das erklärte Ziel der Protagonisten war es, für den Jihad zu werben, ihn als erstrebenswert zu propagieren. Im Kampf Gefallene werden zu Märtyrern stilisiert, denen verschiedene Belohnungen verheißen werden. Kriegerische Mittel werden zur Durchsetzung einer religiösen Weltanschauung propagiert, der Tod im Kampf dafür idealisiert. Deshalb wurde auch in Bezug auf diese Inhalte eine Jugendgefährdung angenommen.

- **Indizierungsanträge der KJM**

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen nutzt die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV i.V.m. § 21 Abs. 2 JuSchG die Möglichkeit, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu mehr als 800 Telemedienangeboten Indizierungsanträge. Im Berichtszeitraum wurden knapp 170 Anträge bei der BPjM eingereicht. Bei den meisten übermittelten Fällen wurden im Rahmen der Überprüfung durch die KJM-Stabsstelle jugendgefährdende Inhalte gem. § 18 Abs. 1 JuSchG festgestellt, der Indizierungsantrag von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

Hintergrund: Antragsberechtigte Institutionen gem. § 21 Abs. 2 JuSchG

Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, die Landesjugendämter, die Jugendämter....

Inhaltlich machten Angebote, die pornografische Inhalte zum Teil ohne jegliche Zugangsbeschränkung frei zugänglich zur Verfügung stellten, den Schwerpunkt aus (ca. 100). Dabei handelte es sich überwiegend um ausländische Anbieter, die jeweils keine geschlossene Benutzergruppe für ihre nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV unzulässigen Inhalte eingerichtet hatten. Aber auch zu tier- oder gewaltpornografischen Inhalten wurden Anträge gestellt. Einige pornografische Seiten, zu denen Anträge gestellt wurden, machten virtuelle Kinderpornografie zugänglich.

Eine ganze Reihe von anderen Angeboten (ca. 20) enthielt Inhalte, die rechtsextremistische und/oder antisemitische Tendenzen aufwiesen. Häufig war hier keine kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit zu erkennen, sondern es wurde ganz im Gegenteil ein einseitiges, ideologisch durchdrungenes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wiedergegeben.

Wie bei den Stellungnahmen spielten auch bei den Anträgen die sogenannten „Tasteless-Seiten“ eine Rolle: Insgesamt stellte der Vorsitzende der KJM zu vier Seiten einen Indizierungsantrag.

Auch zu einigen jugendaffinen Online-Foren, die selbstschädigendes Handeln in unterschiedlichen Formen zum Inhalt hatten, wurden Anträge auf Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien gestellt. Dabei handelte es sich zumeist um von Nutzern selbst initiierte Plattformen, in denen sich Jugendliche austauschen können und einen Expertenstatus genießen; jugendkulturelle Lösungsmuster für verschiedene Probleme werden innerhalb solcher Foren zwischen Anonymität und Intimität diskutiert. Vergemeinschaftung findet fern von Erwachsenen-Kontrolle statt:

In dieser Kategorie fiel unter anderem ein „pro-Ana“-Forum auf. Diese Seiten werden in der Regel von Betroffenen der Krankheit Anorexia Nervosa betrieben, sie sind interaktiv gestaltet, enthalten also Kommunikations-Features. Sie sind auf die Darstellung von Anorexie als Schönheits- und Verhaltensideal ausgerichtet.

Auch selbstverletzendes Verhalten, vor allem das Ritzen der Haut am ganzen Körper, war bei einem Forum Thema. Hier war zum Teil eine inhaltliche Nähe zum Thema Suizid gegeben. Typische Seitenelemente waren Bilder, die Verletzungen und Narben detailliert und drastisch abbildeten. Auch die Aufforderung an Nutzer, mitzumachen und eigene Bilder im Forum zu veröffentlichen, konnte beobachtet werden. Selbstverletzung bzw. Selbstverstümmelung wurde als heroischer Akt inszeniert. Kritische Beiträge oder Verlinkungen zu Beratungs- und Hilfsangeboten waren nicht vorhanden. Gerade bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen kann durch solche Internetseiten ein problematisches und gesundheitsgefährdendes Körperhandeln befördert werden.

Ein Forum setzte sich außerdem in einer jugendgefährdenden Art und Weise mit dem Konsum von Drogen auseinander. Die Risiken für Gesundheit und Leben beim Drogenkonsum wurden verharmlost. Damit verbunden fand über eine positive Beschreibung der berausenden Wirkung von Drogen eine Verherrlichung des Drogenkonsums statt. Die suggestive – den Drogenkonsum bejahende – Wirkung dieses Angebots auf Jugendliche widerspricht nicht nur den Erziehungszielen der geistigen Eigenständigkeit und Unabhängigkeit, sondern konterkariert auch das Ziel der körperlichen Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen.

Drei Indizierungsanträge wurden zu Online-Prügelforen, sogenannten „Fight-Sites“, bei der BPjM gestellt. Es befanden sich frei zugänglich eine Vielzahl von Videos mit Szenen physischer Gewalt auf diesen Seiten, wobei jeder Nutzer selbst Inhalte einstellen konnte. Der Nutzer erhielt zusätzliche Informationen zum Titel des Videos, eine kurze Inhaltsangabe, die durch die Besucher der Seite abgegebene Wertung für das entsprechende Video, die Anzahl der Aufrufe und das Einstellungsdatum des Videos. Diese waren zum Teil auch zum Download freigegeben oder konnten mit externen Inhalten verlinkt werden. Die dargestellten Gewalttätigkeiten waren zumeist brutal, wurden in Nahaufnahme gezeigt und dienten Unterhaltungszwecken. Es wurden Gewalttabus gebrochen, körperliche Konsequenzen bagatellisiert. Schwächere wurden außerdem voyeuristisch vorgeführt und als Opfer stilisiert. Über solche Inhalte wird antisoziales Verhalten propagiert. Durch den jugendaffinen und alltagsnahen Kontext wird ein Identifikationspotenzial für Jugendliche geschaffen. Gerade für gefährdungsgeneigte Jugendliche findet eine Heldengenerierung über die Anwendung physischer Gewalt statt. Ein Nachahmungspotenzial kann in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden.

5. Weitere inhaltliche Arbeitsschwerpunkte

5.1 Onlinespiele – Herausforderung für die Aufsichtspraxis

Onlinespiele sind grundsätzlich digitale Spiele, die ausschließlich über eine Netzverbindung gespielt werden. Die meisten der modernen Spielgeräte sind onlinefähig. Derzeit wird der Markt der Onlinespiele immer vielfältiger. Waren es vor einigen Jahren noch überwiegend browser-basierte Spiele, bei denen sich die Darstellung auf tabellarische Auflistungen von Spielständen oder Spielzügen beschränkte, kommen immer mehr actionorientierte, grafikintensive Spiele auf den Markt. Die Orientierung der Spielbranche hin zu einer generellen Onlinefähigkeit von Spielen unterstützt diesen Prozess. Die KJM ist für digitale Spiele zuständig, wenn die Inhalte online über das Internet zugänglich gemacht werden. Onlinespiele unterliegen im Gegensatz zu Computerspielen, die auf Trägermedien vertrieben werden, den Bestimmungen des JMStV. Für das Verfahren zur Altersfreigabe von Computerspielen, die auf Trägermedien verbreitet werden, ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) unter der Federführung der Obersten Landesjugendbehörden zuständig, wobei das JuSchG hier einschlägig ist. Für das Indizierungsverfahren bei jugendgefährdenden Inhalten, die über Trägermedien bzw. Telemedien zugänglich gemacht werden, und das Führen der Liste jugendgefährdender Medien ist die BPjM verantwortlich.

Bei der KJM haben die Prüfverfahren im Bereich der Onlinespiele insgesamt zugenommen. Viele der Anbieter von Seiten, die problematische Inhalte in Bezug auf Spiele online zugänglich machen, befinden sich allerdings im Ausland, so dass das Indizierungsverfahren die einzige mögliche Aufsichtsmaßnahme darstellt. Im ersten Halbjahr 2010 hat die KJM-Stabsstelle weiter die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen des JMStV bei Onlinespielen überprüft.

Die im Jahre 2006 eingerichtete AG „Spiele“ der KJM setzte sich im Berichtszeitraum mit einer Kriterienergänzung bezüglich ihrer Aufsichtstätigkeit von Onlinespielen auseinander. Dieser wurde innerhalb der KJM diskutiert und zur Integration in die Kriterien der Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien durch die AG „Kriterien“ übermittelt. Neu ist, dass inhaltliche Problemfelder – wie Gewalt – für die Mediengattung der digitalen Spiele ergänzend betrachtet werden, da eine strukturelle Unterscheidung zu anderen Medien getroffen werden muss. Onlinespiele zeichnen sich durch Interaktivität, durch inhaltliche Dynamik und andere spezifische strukturelle Bedingungen aus, die in der Ausformulierung der Kriterien für deren Beurteilung Berücksichtigung finden müssen.

Das Gefährdungspotenzial von Computerspielen hat sich durch die technische Weiterentwicklung, aber auch durch die neuen Onlinespielformen verändert. Noch vor einiger Zeit wurde intensiv über den Gewaltaspekt einiger Spielgenres wie Actionspiele oder Ego-Shooter diskutiert. Das Gefährdungspotenzial von Onlinespielen ist aus Jugendschutzperspektive allerdings umfassender. Zum einen können Spieleinhalte vom Spieler selbst generiert werden. Da der Gemeinschaft der Spieler eine wichtige Funktion zukommt, sind technische Kommunikationsfeatures im Spiel unumgänglich: Chat, Videochat, Voicechat, Foren und E-Mail-Systeme stellen häufig die Grundausstattung dar. Viele der Jugendschutz-Probleme bei Onlinespielen sind bereits aus anderen Web 2.0 Angeboten bekannt. So können Onlinespiel-Funktionen alle Gefahrenpotenziale beinhalten, die elektronische Online-Kommunikationsfunktionen grundsätzlich aufweisen. Deshalb wurde dieser Punkt als ein Bewertungskriterium in den Katalog aufgenommen. Außerdem ist es für die jugendschutzrechtliche Bewertung von Onlinespielen hilfreich, auf Erfahrungen im Chatbereich oder im Bereich der sozialen Netzwerke zurückzugreifen. Unter dem Dach der FSM wurden bereits Verhaltenskodizes im Bezug auf Social Communities und Chats erarbeitet. Auch das mögliche Abhängigkeitspotenzial von Spielen ist eine jugendschutzrelevante Dimension. Spielen kann das Abtauchen in virtuelle Welten, also den Realitätsverlust befördern und durch stetige Entwicklungsmöglichkeiten des virtuellen Charakters das Identifikationspotenzial verstärken. Die aktualisierten Kriterien setzen sich mit diesem Punkt ebenfalls auseinander. Auch der ökonomische Rahmen, in denen ein Onlinespiel eingebettet ist, muss Berücksichtigung finden, z.B. im Rahmen der Bestimmungen des § 6 JMStV, die sich mit Regeln für den Jugendschutz in der Werbung beschäftigen.

Ein weiterer Schwerpunkt der AG „Spiele“ im Berichtszeitraum war der Austausch mit dem ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden USK bezüglich der Kriterien, aber auch zu Verfahrensfragen und zur Bewertung von Einzelfällen.

Auch über das seit 2003 europaweit zum Einsatz kommende PEGI-System (Pan European Game Information) wurde diskutiert. Es soll als europaweites Modell den Jugendmedienschutz auf europäischer Ebene vereinheitlichen und Eltern beim Kauf von Spielen als leicht zu verstehende Informationsquelle dienen. PEGI wird im Bereich der Computerspiele, die auf Trägermedien vertrieben werden, in Deutschland freiwillig von der Industrie eingesetzt. Die Kennzeichen werden standardmäßig neben den von der USK verwendeten Kennzeichen auf der Hülle des jeweiligen Trägermediums platziert. Die Kennzeichen unterscheiden sich von den in Deutschland verwendeten: Zum einen weicht die verwendete Alterseinstufung voneinander ab, zum anderen wird als ergänzender Punkt bei

jedem Spiel die problematische inhaltliche Dimension, die für die Alterseinschätzung überwiegend verantwortlich ist, über ein Symbol kenntlich gemacht. Insgesamt existieren sieben Symbole: „Drogen“, „Sex“, „Glücksspiel“, „Gewalt“, „Sprache“, „Diskriminierung“ und „Angst“. Das achte Symbol „Online“ weist auf eine generelle Onlinefähigkeit des jeweiligen Spiels hin.

Als europäische Initiative und Orientierungshilfe für Eltern sicherlich sinnvoll, müsste dieser Ansatz jeweils an die nationalstaatlichen Gegebenheiten und das jeweilige Rechtssystem angepasst werden. Wünschenswert wäre auch eine Diskussion um Schwerpunktsetzungen des Systems und um die Kriterienbildung. Ein Weiterdenken in Bezug auf Alterseinstufung in Kombination mit technischen Zugangskontrollen könnte zielführend sein.

Innerhalb des Berichtszeitraums, so auch innerhalb der AG „Spiele“, war die anstehende Novellierung des JMStV Thema. Denn einige Neuerungen werden sich ab Beginn 2011 auch auf den Bereich der digitalen Onlinespiele auswirken, da sich die Anforderungen an die Verbreitung von Onlinespielen zum Teil verändern werden. Zum einen ist eine freiwillige Kennzeichnung von Onlineinhalten durch den Anbieter selbst oder eine Jugendmedienschutz-Institution vorgesehen. Dabei werden die Altersstufen des Jugendschutzgesetzes zu Grunde gelegt. Dies betrifft auch die Spiele. Neu ist auch, dass die USK und FSM mittels eines fingierten Verwaltungsaktes als von der KJM anerkannt gelten und freiwillige Kennzeichnungen in einem begrenzten Bereich der Telemedien vornehmen können. Gerade bei diesen Themen kommen auf die KJM und auf die AG „Spiele“ Herausforderungen zu, die in den nächsten Monaten, zum Teil auch in Kooperation mit der FSF, der FSM, aber auch der USK oder der FSK, bewältigt werden müssen.

5.2 Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in Telemedien – Diskussion über den Pornografie-Begriff

Bereits im Dezember 2009 hatte sich die AG „Kriterien“ bei einem Treffen über die Entwicklung des Pornografiebegriffs und dessen aktuelle Ausgestaltung in der Bewertungspraxis ausgetauscht. Ziel war es, die Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien zu überarbeiten und gegebenenfalls anzupassen. Nach Befassung mit der aktuellen Rechtsprechung zur Pornografie sowie mit den in der KJM im Jahr 2009 behandelten Fällen kam die AG „Kriterien“ zu dem Ergebnis, einige inhaltliche Ergänzungen gegenüber der Fassung vom Juni 2009 vorzunehmen: Sie fügte den Aspekt der „Intention einer Darstellung zur sexuellen Stimulation“ sowie den Aspekt „der Grenzen der allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen“ ein. Auch die Gliederungslogik der Pornografie-

Kriterien wurde übersichtlicher gestaltet. Diese Änderungen nahm die KJM in der Februarsitzung 2010 zustimmend zur Kenntnis, wobei noch Klärungsbedarf in Bezug auf den Begriff der „Intention“ bestand. Hiermit beschäftigt sich die AG „Kriterien“ in ihrer nächsten Sitzung im Juli.

Außerdem befasste sich die AG „Kriterien“ ausführlich mit der Frage der Verletzung pädagogischer Grundsätze als Indiz für eine Entwicklungsbeeinträchtigung. Diese Frage ist vor allem bei Sendungen, die einen pädagogischen bzw. beratenden Anspruch erheben, relevant.

5.3 Rechtsprechung unterstützt Entscheidungen der KJM – Gerichtsurteile im Verwaltungsverfahren

- **Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 12. Februar 2010, Az.: 1 K 1608/09**

Wesentlich für die Arbeit der KJM sind Ausführungen des VG Münster zum Bestimmtheitserfordernis: Für die inhaltliche Bestimmtheit ist es ausreichend, wenn die Feststellung eines entwicklungsbeeinträchtigenden oder pornografischen Angebots und die daraus resultierenden Untersagungen abstrakt näher begründet sind sowie die Verletzungen anhand von einzelnen Beispielen benannt werden. Das entschied das VG Münster mit seinem Urteil vom 12. Februar 2010. Die Bescheide müssen lediglich hinreichend deutlich machen, wie der Anbieter seine Angebote zukünftig gestalten muss, um den durch die Verfügung konkretisierten Vorgaben des JMStV zu genügen.

Das VG Münster geht in seinem Urteil hinsichtlich der Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung i.S.d. § 5 JMStV davon aus, dass weder den Landesmedienanstalten noch der KJM als ihrem Organ ein Beurteilungsspielraum einzuräumen sei.

Beanstandungs- und Untersagungsverfügungen bleiben verhältnismäßig, wenn der Anbieter inzwischen die relevanten Inhalte nicht mehr verbreitet, da Sinn und Zweck des aufsichtlichen Einschreitens nach § 20 JMStV sei, dem Anbieter das entsprechende Unrechtsbewusstsein zu vermitteln und erneute Rechtsverletzungen zu verhindern.

In dem Verfahren hatte sich ein Anbieter von zwei frei zugänglichen pornografischen Telemediendienst-Formaten gegen zwei Beanstandungs- und Untersagungsverfügungen der zuständigen Landesmedienanstalt gewendet. Bei den Formaten handelt es sich um mit

Instrumentalmusik unterlegte, wechselnde Standbilder, auf denen (halb-)nackte Frauen in erotischen Posen zu sehen sind. Der Zuschauer wird zur Inanspruchnahme sexueller Mehrwertdienste (Telefonsex, SMS-Dienste) aufgefordert. Das Verfahren wurde mit übereinstimmender Erledigterklärung und teilweiser Klageabweisung beendet.

- **Verwaltungsgericht Osnabrück, Urteil vom 27.01.2010, Az.: 4 A 62/09**

Das Urteil setzt sich ausführlich mit dem Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung auseinander und erklärt, dass die Vorschrift des § 5 Abs. 1 JMStV dem Bestimmtheitsgebot genügt.

Das Gericht stellt klar, dass als richtiger Beanstandungszeitpunkt auf den Tag der Sichtung und Prüfung durch die KJM-Prüfgruppe abzustellen ist. Spätere Veränderungen des Angebotes sind nach Auffassung der Richter unerheblich.

Der Vortrag des Klägers, "er habe seine Website codiert, so dass PC-Nutzern, die ein entsprechendes Jugendschutzprogramm auf ihrem Rechner installiert hätten, der Zugang zu dieser Website untersagt worden wäre" und er sei damit seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 JMStV nachgekommen, überzeugte das Gericht aus zwei Gründen nicht: Zum einen konnte der Kläger nicht nachweisen, dass die Website bereits zum Beanstandungszeitpunkt für ein Jugendschutzprogramm codiert bzw. programmiert worden war und zum anderen gibt es bisher kein anerkanntes Jugendschutzprogramm i.S.d. § 11 Abs. 1 JMStV.

Schließlich verwies das Gericht hinsichtlich des Einwandes des Klägers, der Bescheid verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG auf den Grundsatz, dass es keine Gleichheit im Unrecht nach Art. 3 GG gäbe, da die KJM bisher auf Verfahren bei Verstößen gegen § 5 Abs. 1 JMStV verzichtet habe.

5.4 Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“

- **Einsetzungsauftrag und konstituierende Sitzung**

Am 05.05.2010 fand in Berlin die konstituierende Sitzung der neuen Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ statt. Ziel der Anfang März 2010 vom Bundestag beschlossenen Enquete-Kommission ist es, möglichst bis Sommer 2012 in einem Abschlussbericht politische Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, die der weiteren

Verbesserung der Rahmenbedingungen der Informationsgesellschaft in Deutschland dienen. Insgesamt sind es 33 Einzelaufträge, die zu diesem Zweck nach dem Einsetzungsauftrag des Bundestags – unabhängig von und zusätzlich zu aktuellen Gesetzgebungsverfahren – von der Enquete-Kommission untersucht werden sollen (u.a. auch Jugendschutz in den neuen Medien, Stärkung der Medienverantwortung und Medienkompetenz bei Anbietern und Nutzern, Medienerziehung in Schule, Hochschule sowie Aus- und Weiterbildung, Datenschutz und Datensicherheit, Persönlichkeitsrechte, Urheberrecht, gesellschaftliche Fragestellungen, die Erhaltung und Sicherung von Medien- und Meinungsfreiheit und Vielfalt, Folgen der Digitalisierung für den Rundfunk und die Printmedien und die für die daraus entstehenden Herausforderungen für die Kommunikationsordnung, Konvergenzfragen).

Hintergrundinformation: Enquete-Kommissionen des Bundestages

Enquete-Kommissionen sollen als temporär eingesetzte Beratergremien für den Bundestag Informationen über die Auswirkung von technischen, ökonomischen, ökologischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen sammeln und auswerten, um dem Parlament künftige Regelungs- und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Empfehlungen für politische Entscheidungen zu geben.

Die Meinung von Experten aus Wissenschaft und Forschung wird hier – anders als in den ständigen Ausschüssen des Bundestags - nicht nur bei speziellen Anhörungen eingeholt, die externen Sachverständigen sind vielmehr selbst Mitglieder der Enquete-Kommission.

- **Zusammensetzung der Enquete-Kommission**

Der Enquete-Kommission gehören 17 Mitglieder des Deutschen Bundestages an (nach Gewichtung der Fraktionen sechs von der CDU/CSU-Fraktion benannte Mitglieder, vier von der SPD-Fraktion, drei von der FDP-Fraktion, zwei von der Fraktion DIE LINKE und zwei von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Spiegelbildlich nach der Anzahl ihrer Vertreter in der Enquete-Kommission wurden von den einzelnen Fraktionen weitere 17 Personen als Sachverständige in die Enquete-Kommission berufen, darunter der BLM-Präsident und KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring. Für die Bundestagsmitglieder wurden außerdem 17 Stellvertreter benannt. Die Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ soll nach dem Einsetzungsauftrag des Bundestags die Öffentlichkeit in besonderem Maße in ihre Arbeit mit einbeziehen.

- **Weitere Termine und Themen der Enquete-Kommission im Berichtszeitraum**

In ihrer Klausursitzung am 16./17.05.2010 wurde von der Enquete-Kommission das weitere Arbeitsprogramm beraten und die Einrichtung von zunächst drei Arbeits- bzw. Projektgruppen beschlossen, die sich mit den Themen Datenschutz, Urheberrecht und Netzneutralität beschäftigen werden. Daneben wurde für eine erste externe Expertenanhörung, die am 05.07.2010 stattfand, das Thema „Auswirkungen der Digitalisierung auf die Gesellschaft – Bestandsaufnahme und Zukunftsaussichten“ festgelegt.

In ihrer Sitzung am 14.06.2010 beschäftigte sich die Enquete-Kommission im Rahmen einer informativen Besprechung primär mit dem Thema Netzneutralität und diskutierte grundsätzliche Fragestellungen zu diesem Thema. Außerdem konstituierten sich an diesem Tag die o.g. Projektgruppen. Prof. Ring wurde dabei als stimmberechtigtes Mitglied in die Projektgruppe „Netzneutralität“ entsandt. Die drei bisher existierenden Projektgruppen sollen möglichst bis Herbst dieses Jahres erste Grundsätze zu den einzelnen Themen entscheidungsreif vorbereiten.

Spezielle Themen, die direkt den Bereich des Jugendschutzes bzw. Jugendmedienschutzes betreffen, wurden in der Enquete-Kommission bisher noch nicht erörtert. Wenn dies in der Zukunft der Fall ist, wird es in den KJM-Arbeitsbericht einfließen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen – Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten

In regelmäßigen Abständen gab die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM heraus (► online abrufbar unter <http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen%202010.cfm>).

Ferner informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM.

Im Berichtszeitraum erschienen zudem zwei Pressemitteilungen zur aktuellen Prüftätigkeit, die neben der Information über die Anzahl der Prüffälle inhaltlich einige Rundfunk- und Internetangebote exemplarisch herausstellen, bei denen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegen (► vgl. Pressemitteilungen

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen%202010/pm_132010.cfm

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen%202010/pm_102010.cfm

6.2 Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen

- **KJM-Publikationen zum Thema „Umstritten und umworben: Computerspiele – eine Herausforderung für die Gesellschaft“**



Begleitend zum Spiele-Fachkongress „Munich Gaming“ erschien der zweite Band der KJM-Schriftenreihe „Umstritten und umworben: Computerspiele – eine Herausforderung für die Gesellschaft“. Darin nehmen Autoren aus Jugendschutz, Politik und Forschung Stellung zur aktuellen Diskussion um Computerspiele. In einem Grußwort lobt Kulturstaatsminister Bernd Neumann die KJM als Ansprechpartner der Bundesregierung in Fragen des Jugendmedienschutzes und bedankt sich für das Engagement bei der Verleihung des Deutschen Computerspielpreises, dessen Hauptjury Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring vorsitzt. Der zweite Band der KJM-Schriftenreihe ist beim VISTAS Verlag erhältlich (► vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen%202010/pm_082010.cfm)

- **Broschüre „Jugendmedienschutz. Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien“**



Pünktlich zu ihrem Messeauftritt auf der didacta 2010 gab die KJM die Broschüre „Jugendmedienschutz. Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien“ heraus. Die Broschüre enthält Informationen über Themen und Regelungen des Jugendmedienschutzes, Gefährdungen und mögliche Konsequenzen für Kinder und Jugendliche als Mediennutzer und -akteure (Stichwort: Web 2.0). Eltern und pädagogische Fachkräfte erhalten außerdem Tipps, wie sie Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen der Medien schützen und ihnen einen kompetenten Umgang mit elektronischen Medien aufzeigen können (► vgl. Pressemitteilung [Link...](#)).

► Die Broschüre steht auch online unter

<http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/publikationen/broschueren.cfm>.

6.3 Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

- **Veranstaltungen der KJM**

Munich Gaming

- Auf der „Munich Gaming“ (24. – 25.03.2010), einem Fachkongress für die Medien- und Gamesbranche, hatte die KJM einen Informationsstand und beantwortete den Besuchern Fragen zum Jugendmedienschutz. Am 24.03.2010 fand das KJM-Panel „Vom Zinnsoldaten zum virtuellen Warrior: Wenn das Kinderzimmer zum Kriegsschauplatz wird“ statt (► vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen%202010/pm_092010.cfm)

- **Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden**

Deutscher Computerspielpreis

Eingebettet in die Deutschen Gamestage, die vom 27. – 29.04.2010 in Berlin stattfanden, wurden zum zweiten Mal innovative, kulturell und pädagogisch wertvolle Computerspiele in zehn Kategorien mit dem Deutschen Computerspielpreis prämiert. Träger des mit 500.000 Euro dotierten Preises sind die Branchenverbände BIU e.V., BVDW e.V. und G.A.M.E. e.V., gemeinsam mit dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), Bernd Neumann. Der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring saß – wie bereits im letzten Jahr – der Jury vor, die sich aus Vertretern der Politik, Bildungseinrichtungen, der Medienindustrie und der Fachpresse zusammensetzte. Innerhalb der dreitägigen Veranstaltung gaben zahlreiche offene Foren Anlass zur Diskussion über wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Aspekte von Games. Zum Thema „Computerspiele und Ethik“ diskutierte die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, auf einem Podium.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

didacta 2010

Die Bildungsmesse didacta, die größte Fachmesse für Lehrkräfte aller Bildungsbereiche in Europa, fand vom 16. – 20.03.2010 in Köln statt. Die KJM war dort mit einem Informationsstand vertreten. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle hielt zudem im Rahmen des Symposiums „Gewalt im Netz – Was können wir tun?“ einen Vortrag über „Jugendschutzprobleme in jugendaffinen Online-Foren: Pro-Ana, Drogen und Selbstverletzung: Aus der Prüfpraxis der Medienaufsicht“.

Jugendmedienschutztagung in Hamburg

Vom 26. – 27.04.2010 fand in Hamburg die 5. Jugendmedienschutztagung von ARD, ZDF, der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) und der katholischen Bischofskonferenz statt. Unter dem Motto „Tabubruch, Medienexhibitionismus und Jugendkultur – Herausforderungen für den Jugendmedienschutz“ wurden zahlreiche Vorträge und Foren angeboten. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle diskutierte im Forum „Generation Porno? Sexualisierte Darstellungen in den Medien“. An der Abschlussdiskussion „Tabubrüche und Medienexhibitionismus als Herausforderungen für die Gesellschaft“ nahm die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, teil.

Sitzung der Gemischten Kommission Schulfunk/Schulfernsehen

KMK/ARD/ZDF/DRadio

Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle war als Referentin bei der 78. Sitzung der Gemischten Kommission Schulfunk/Schulfernsehen KMK/ARD/ZDF/DRadio eingeladen, die am 03.05.2010 in Grünwald stattfand. Sie informierte die Kommissionsmitglieder über das Thema: „Neue Herausforderungen beim Jugendmedienschutz in Internet und Fernsehen“.

Treffpunkt Mediennachwuchs in Leipzig

Im Rahmen der Messe „Medientreffpunkt Mitteldeutschland“ fand vom 04. – 05.05.2010 der „Treffpunkt Mediennachwuchs“ statt. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, war bei dieser Veranstaltung auf ein Podium geladen und diskutierte über das Thema: „Politik, Gesellschaft, Anbieter – Wer schützt die Jugend im Netz?“.

Sitzung des Saferinternet DE Advisory Boards

Am 23./24.06.2010 fand in Ludwigshafen die zweitägige Sitzung des SaferInternet DE Advisory Boards statt, dem auch die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, angehört. Im Schwerpunkt wurden die Vernetzungspotenziale im Beirat anhand von Beispielen wie „Ein Netz für Kinder“ oder auch dem „Safer Internet Forum“ erörtert.

Fachgespräch der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag:

„Wirksamer Kinder- und Jugendschutz im freien Internet – ein Paradoxon“

Die bayerischen Landtagsgrünen luden unter dem Titel „Wirksamer Kinder- und Jugendschutz im freien Internet – ein Paradoxon –“ zu einem länderübergreifenden Fachgespräch am 28.06.2010 nach Nürnberg ein. An der Podiumsdiskussion eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil.

7. Berichtswesen

Der JMStV sieht zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2010 legte er fünf Tätigkeitsberichte vor.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.

Anlässlich des „Dritten Berichts der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV“, der im August 2009 veröffentlicht wurde, luden die Obersten Landesjugendbehörden die KJM zu einem Gespräch ein. Das Treffen fand im Rahmen einer Arbeitssitzung der Jugendschutzreferenten der Länder, am 03.02.2010 im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur in Mainz statt. Bei dem Gespräch wurde auch die Novellierung des JMStV thematisiert.

Anknüpfend an den Austausch am 03.02.2010 fand am 17.06.2010 ein weiteres Gespräch mit Vertretern der Obersten Landesjugendbehörden statt. Thema war die Novellierung des JMStV und daraus entstehende Einzelfragen, insbesondere die Ausgestaltung des Verfahrens zur Durchlässigkeit von Kennzeichen im JuSchG. Sowohl die KJM als auch die obersten Landesjugendbehörden streben eine zeitnahe Fortsetzung des konstruktiven Dialogs an.